

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 21. January 1719.

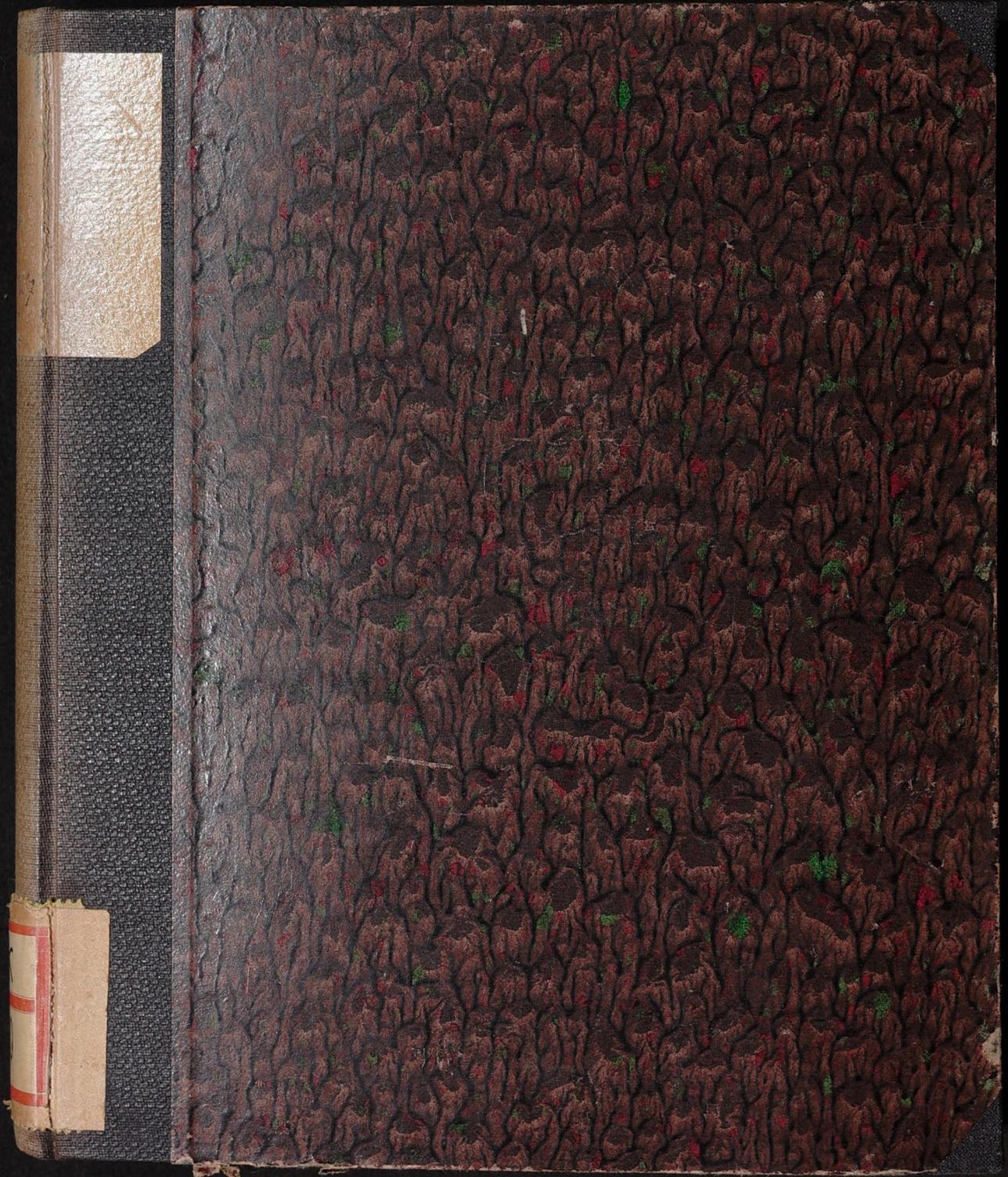
Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthin, [1719]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837085870>

Abstract: Contributions-Edict vom Jahr 1719 für Mecklenburg-Strelitz

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1837085870/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837085870/phys_0001)



Medl. K.
340



Klapp: 5947

DW: 150

Druck: 1918, 1919, 1920

APR 19 1936



IN 8.340

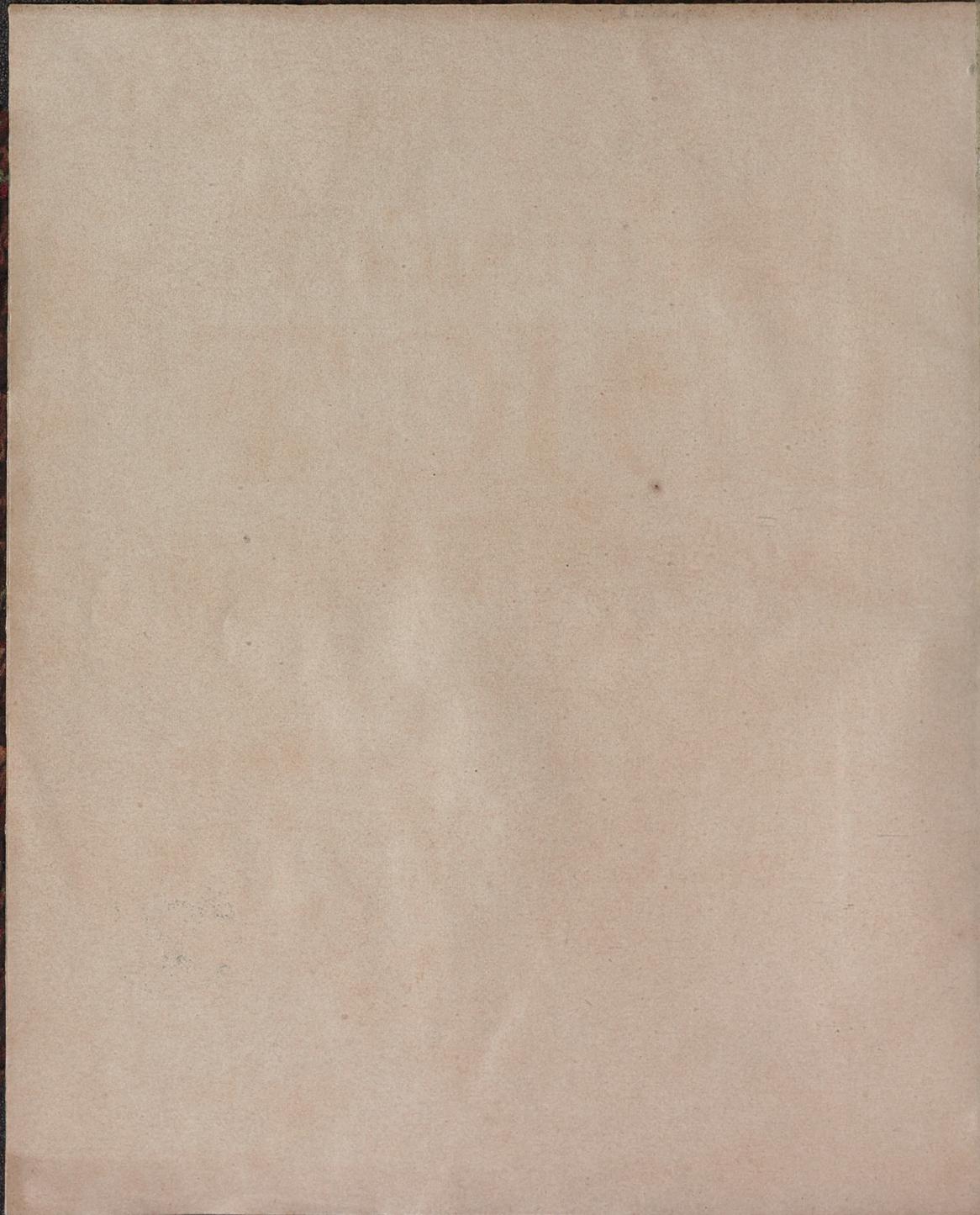
Titel: ...

Sonderzahl: 12

Prozess: 2780

Other: ...





30

17

CONTRIBUTIONS-

BIBLIOTHEC,

Begeben zu Strelitz

den 21^{ten} January

ANNO 1719.



Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthin/ Hoch-Fürstl.

Mecklenbl. Hoff-Buchdrucker.

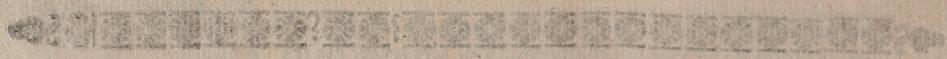
CONTRIBUTIONS



gegeben in Berlin

den 2ten January

ANNO 1790



Sten-Veränderung

Verordnen des Königl. Preuss. Landraths

von Berlin den 2ten January



Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friederich /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard S E R R.

Singen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-
Leuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft /
Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten /
und sonst allen Unsern Untertanen / auch Stargardi-
schen und zugehörigen Landes Eingesessenen / Geist- und Weltlichen
Standes / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zu
wissen : Welchergestalt Wir der Nothwendigkeit befinden / zu
denen Guarnisons - Legations - Kosten / zu Reichs - Deputations - und Creys-
Tagen / auch Cammer Zielerneinen Beytrag an Gelde von S. E.
Ritter - und Landschafft Unsers Stargardischen Creyses zu begeh-
ren. Wann nun hiezü die fordersamste Eintreibung der be-
willigten Steuern vonnöhten / gleichwol aber der vorige Modus,
und wie vorhin gesteuert / abermahls nicht beybehalten und belie-
bet werden mögen : Indem die Ritterschafft Ihre Immunität und
dar

Daraus präterdirte Exemption vor sich und dero Ritter-Hufen allegiret / die Städte aber derselben außs hefftigste contradiciret / mit hin dieser Punct eine weitere Erörterung und Entscheidung erfordert / und dannenhero beliebt und resolviret worden / daß pro hoc anno von Unsern Aemtern und Städten der Modus Contribuendi de Anno 1715. pro fundamento genommen / und darnach in allen Classen gesteuert / von der Ritterschafft aber vor jezo zu dem beliebten Quanto 4000 Rthlr. nach eigener Eintheilung beygetragen werde / doch daß dieser jezige Modus Contribuendi keinem Theile im geringsten präjudiciren / und zum Nachtheil gereichen / weniger in futurum zu einiger Consequence oder Behauptung einiges Rechtes wider die Aemter / Ritterschafft oder die Städte gezogen werden soll; Als haben Wir die Einbringung der Contribution, mittelst dieses Edicts, hiemit folgendermassen publiciren und verkündigen / auch darauf setzen / ordnen und befehlen wollen.

1. Daß alle Beamte und andere Bediente auf denen Fürstlichen Aemtern und Höfen / (ob Sie gleich theils in Loco der Hoff-Staat) in denen Classen, wie Sie im Edict de Anno 1688. befindlich / und wie in vorigen Jahren / steuern sollen.

2. Bringet die Ritterschafft zu dieser Anlage überhaupt ad Cassam Vier Tausend Rthlr. / jedoch ebenwenig zu einigen künftigen Präjuditz, und blos für dieses mahl / und machet desfalls die Eintheilung nach eigenem Gutfinden.

3. Verordnen und gebieten Wir hiemit / daß die in bereits allegirtem Edict vom 6ten Septembris Anno 1688. gemachte 4. Classen des Kopf-Beldes und Vieh-Schazes / wie auch / was wegen der Nahrung und Handlung gesetzt / observiret und herbeygetragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie in beygefügtem Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten

zu

zu richten haben. Die Pensionarien aber / so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter geben / werden hiemit in die 3te Classe versetzt / die aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beamte und andere Adelicke Pensionarien an Eydes statt Ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben / und mit Ihren Pittschafften bestärcken / daß Sie die Kopf-Steuer Edict-mäßig nach Proportion Ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern in- und außser Landes Vieh zur Fütterung hat / muß solches mit specificiren / und davon den Vieh-Schatz entrichten : Gleichergestalt sollen die Beamten schuldig seyn / das Vieh bey Unsern Höfen insgesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster Ihr Gesinde und Viehe ohne einhige fernere Wegerung / bey 20. Rthlr. Fiscalischer Straffe / so auf den Ungehorsams-Fall sofort per Executionem einzutreiben / specificiren sollen : Von dem Gesinde wird gesteuert / das Vieh aber muß / als an sich Steuer-frey / deshalb specificiret werden / damit so wol bey der Visitation als sonst aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

4. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malz/Barchimer Maas / so vom 20. Nov. a. p. zur Mühlen gebracht wird / 2. fl. 1½ Pf. Aceise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern ohne Unterschleiff und Connivirung eingehoben und geliefert werden.

5. Nicht weniger sollen gleichfals so wol unsere Beamte als Städte Ihre Specificationes, umb Edict-mäßig zu steuern/nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes statt zu unterschreiben ; Und wann die Subscriptiones derer Specificationes, oder auch die Specificationes an sich selbst / sie mögen eingebracht werden / von wem sie wollen /

nicht

nicht also / wie in unserm Edict geschrieben und verfasst / eingerichtet worden / sollen sie von unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neubrandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden : So aber hierunter einige Parteylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wohl die Einnehmere als Bürgermeister und Rath / nicht weniger deren Nachbahren / so den Unterschleiff mit befördern / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet / auch insonderheit diejenigen / so sich von denen Steuern selbst exemiren / oder sich unterstehen anders zu steuern / als das Edict sie findet / und darin verordnet / zu Erlegung des Tripli gehalten werden.

6. Als wir auch einige Jahre her bemercket / wie hin und wieder viele auff ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde dieser unser Verordnung zu wieder / und andern Contribuenten zur mercklichen Beschwerd Ihre Steuer gebührend nicht entrichtet ; So hat die Obrigkeit eines jeden Orts mit allem Fleiß mit darauff zu sehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänzlich abgeschafft werde : Inmassen aller und jeder Obrigkeit in denen Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keinen Unterschleiff zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auff Ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Person die völlige Steuer nach Maasgebung dieses Edicts abzufodern / bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe / welche Sie vor eine jede Person / womit Sie conniviret zu haben / von dem. Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll. Inmassen wir dann

7. Allen und jeden / wie obstehet / hiemit gnädigst / und ganz ernstlich anbefehlen / daß Sie insgesamt / und jeder Contribuent besonders Unserm zu solchen Kasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderete Specification zusamt der ganzen contribution zum längsten innerhalb Sechs Wochen /

In die hier zu Lande gangbarer und auff drey vier theil grober Münze à die Publicationis bahr erlegen / solches auch sub pœnâ paratissimæ executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Sämigen vorzunehmen / nicht anders halten sollen.

8. Es soll auch einjeder Stand auff den andern Achtung geben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissens zu fordersamster Untersuchung anmelden / wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket worden : So soll auch mit keinem einige Dispensation vorgenommen werden / es sey denn / daß ein oder anderer ratione Personæ warhaftig miserabilis befunden worden. Und falls jemand / Er sey Beamter / oder wer Er sonst seyn mögte / unrecht dispensiret und referiret zu haben / betroffen würde / soll selbiger so wol / als auch der Contribuent, so das Seinige nicht richtig angegeben / ohn einziges Einwenden ad triplum de suo gehalten seyn / und dawieder executivè verfahren werden.

9. Daß auch allen Querelen, so sonst wieder den Executorem geführet / vorgekommen und abgeholfen werde ; So soll Er das für seine Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auf jedes Pferd so wohl Ihn / als auch auf die demselben contra morosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und Nacht 1. Viertel Habern / oder 1. halb Viertel Gersten nach Parnschinscher Maass / und nebst der Speise täglich an Gelde 8. fl. und soll der Executor von denen Derten / wo Er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequiret / auf seine Versohn keine Executions Gebühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich ausser special - concession belegen ; Auch soll die Executions - Gebühr nicht eher / als von dem Tage / da der Executor oder Zugeordneter bey denen restirenden Contribuenten anlangen / und würcklich sich aufhalten wird / angerechnet werden : Und so ferne der Executor hiernächst sich weiter im geringsten parteylich be-
zeigt /

zeitiget / und einigen Unterschleiff erweisslich und vorsehlich heget
und committiret / soll Er als ein Mein-Eydiger gestraffet / und des
Amts ipso facto entsetzet werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und
Behinderung gehorsamst und ohnsehlbahrlich gelebet / und nach-
gesehet werden möge. So haben wir dieselbe durch dieses
offene Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und ver-
kündigen lassen wollen / wie wir denn ohne dem nach eingebrach-
ter Contribution, ob einiger Unterschleiff committiret worden / eine
gewisse Commission, wozu einige unserer Bedienten / wie auch
von Ritter- und Landschaft einige von uns bestellet werden sollen /
verordnen wollen / solches alles zu untersuchen / da dann derjenige /
so schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum, son-
dern über dis / nach befinden / noch grössere Geld. Straffe zu er-
legen / schuldig seyn soll.

Wornach sich einjeder gehorsamlich zu richten / und für
Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Säum-
nis und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzuse-
hen wissen wird. Urkundlich unter Unserm Fürsilichen In-
siegel. Eben Strelitz den 21. Januarij ANNO 1719.



SCHEMA:

Wie ein Jeder zu steuern hat /

nach dem EDICT

de Dato Strelitz den 21^{ten} January 1719.

Kopff - Geld.

Nach der ersten Classe.

Der Mann 15. Gulden 11. Schilling 3. Q. Die Frau 7. Gulden
17. Schilling 3. Q. Das Kind 5. Gulden 3. Schilling 9. Q.

Nach der andern Classe.

Der Mann 8. Gulden 18. Schilling 4 ½ Q. Die Frau 4. Gulden
9. Schilling. Das Kind 2. Gulden 22. S. 6. Q.

Nach der dritten Classe.

Der Mann 7. R. 17. S. 3. Q. Die Frau 3. Gul. 20. S. 3. Q.
Das Kind 2. Gul. 10. S. 6. Q.

Noch in selbiger Classe / vom Perlsticker
anfahend.

Der Mann 5. Guld. 6. S. Die Frau 2. Guld. 15. S. Das
Kind 1. Guld. 12. S.

Die Schäffer in den Städten und auff dem
Lande.

Der Mann 3. Guld. 20. S. 3. Q. Die Frau 1. Guld. 21. S. 9. Q.
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte
jeder 1. Gulden 21. S. 9. Q.

Die

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schiffer,
Jungens / und der Schiffer Knechte Frauens jede Persohn 22. β . 6. 8.

Nach der vierdten Classe.

Der Mann 4. Guld. 5. Schill. 3. Pf. Die Frau 2. Guld. 2.
Schill. 3. Pf. Das Kind 1. Guld. 9. Schill. 9. Pf.

Noch in selbiger Classe / nach den 2. und 3. S

Der Mann 3. Guld. 7. Schill. 6. Pf. Die Frau 1. Guld. 15. β .
9. Pf. Das Kind 1. Guld. 3. Schill. 9. Pf.

Die Handwerks, Gesellen / die Leinweber Knäbßen in den Städ-
ten und auf dem Lande / 1. Guld. 3. Schill. 9. Pf.

Die Holländer / wann Sie 30. Kühe / und darüber in Pacht haben /
sogiebet der Mann 2. Guld. 19. Schill. 6. Pf. Die Frau 1. Guld.
9. Schill. 9. Pf. Das Kind 22. Schill. 6. Pf. Die aber / so von 20. bis
30. Kühe haben / geben den dritten Theil / und die so 20. haben / den halben
Theil.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht unterthan seyn.

Der Mann 3. Gulden 13. Schilling. 6. Pfen. Die Frau 1. Guld.
18. Schill. 9. Pfen. Das Kind 1. Guld. 3. Schill. 9. Pfen. Die in Städ-
ten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs Persohnen / Knechte oder
Mägde / die Manns Persohn 5. Guld. 15. Schill. Die Frauens Persohn
4. Guld. 5. Schill. 3. Pf. Auf dem Lande aber die Manns Persohn 4. G.
22. Schill. Die Frauens Persohn 3. Guld.

Die Einlieger so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 9. Guld. 11. Schill. 3. Pfen. Die Frau 4. Gulden 17.
Schill. 3. Pf. Das Kind 3. Guld. 3. Schill. 9. Pfen.

Die Dröschter:

Der Mann 3. Gulden 13. Schilling / 6. Pfennig. Die Frau 1. Gul.
18. Schilling 9. Pfennig. Das Kind 1. Gulden 3. Schilling 9. Pfennig.

Alle

Alle Bauers-Leute und Hirten insgemein unter
Fürstlichen Aemtern / und sonsten Geist- und
Weltlichen ohne Unterscheid.

Der Mann 1. Gulden 18. Schilling. Die Fran 21. Schilling.
Das Kind 13. Schilling 6. Pfennig. Der Knecht 22. Schilling / 6. Pfen.
Die Magd 9. Schilling 9. Pfen. Handwerker und Dienst-Jungen / auch
Knechte, Weiber 9. Schilling 9. Pfen.

Vieh = Schatz.

In den Städten und Dörffern von denen Bürgern/
Einwohnern und Unterthanen.

Für ein Pferd / so überjährig / 18 Schill. Für ein Haupt Rind
Vieh überjährig / 18 Schill. Für jedes Basel-Schwein / so zu Basel bleibet /
auch in die Mast gerieben worden / saugende Ferdel ausgenommen / 3 Schill.
Für Ziegen und Böcke 9 Schill. Vom Hocken 4 Schill. 6. Pfen. Für einen
Stoß Immen 9 Schill. 9. Pfen. Für jedes Schaaf / Hammel / oder Lamm/
ohne Unterscheid / gemenge / halb oder Vuten, Vieh / nach oder über Ordnung
3 Schill. 9 Pf.

Die Schäffer geben den Vieh-Schatz andern im Lande gleich / wie
auch deren Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges von
jeden hundert Schaaffe 1 Gulden 4 Schill. 6 Pf.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Manns- und Weibs-Verfohnen je-
de 2 Gulden 11 Schill. 1. Pfen:

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gemilch /
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Glachs und Eisen-Handel / von je-
den Handel 16 Gulden 21 Schill. jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit
und Bewandniß / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
noch

noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Sinnehmer Eydes-
Pflicht / eine Moderation hiebey geschehe. Die Miltzerey, Nahrung trei-
ben / 9 Gulden 20 Schilling 3 Pfening. Worunter auch die Fürstliche
Bediente / welche Miltzerey treiben / mit begriffen.

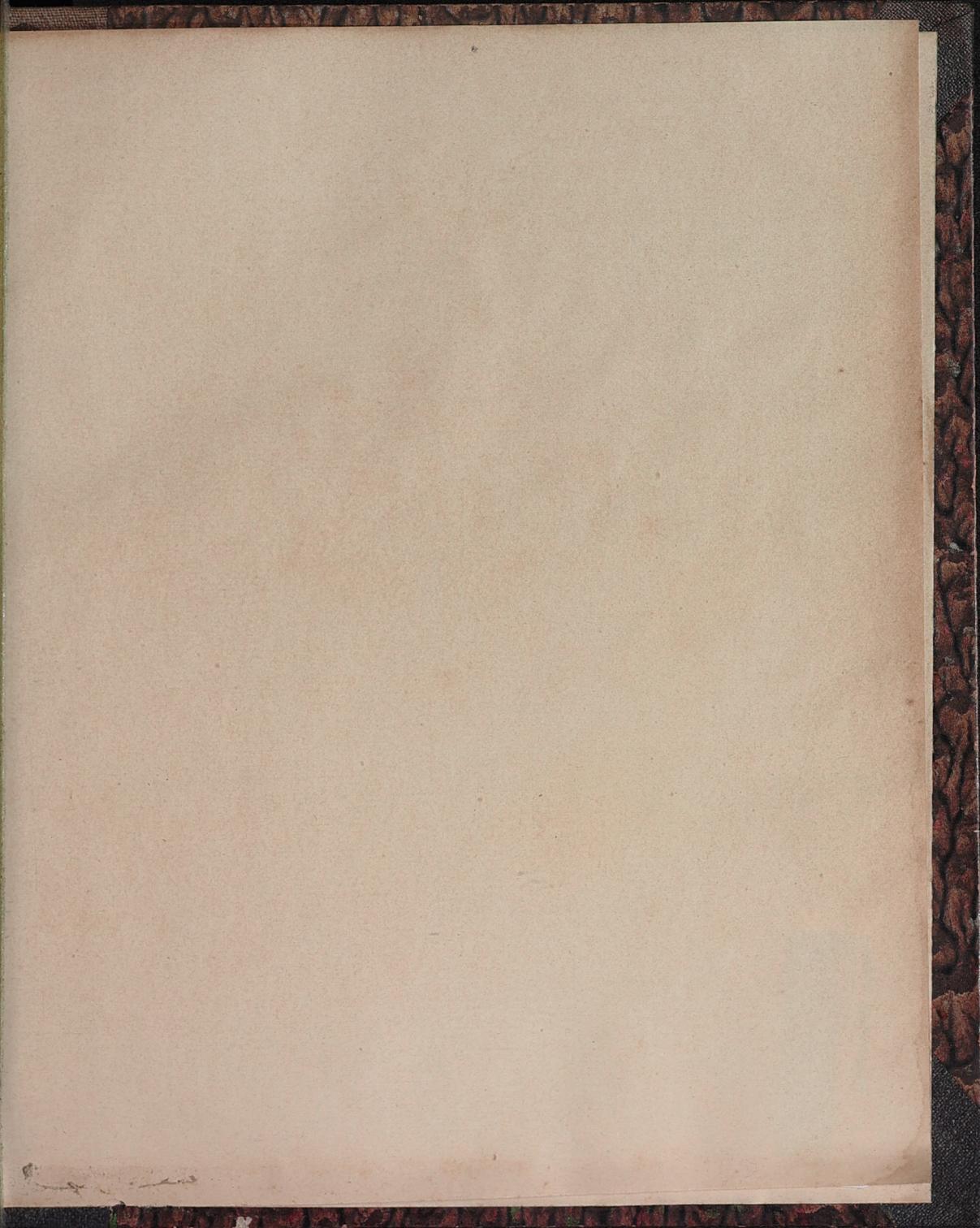
Von Handwerckern.

Nach der ersten / andern und dritten Ordnung 4 Guld n/ 21 Schill.
9 Pfen. Nach der vierten Ordnung / die Küster und Bauers. Leute auff dem
Lande so Kvilgerey nnd Handwercke dabey treiben / geben dafür 3 Gulden 22.
Schill, 6 Pfenn. Die Glasemeister von jeder Hütte 42 Gulden 4 Schill.
6 Pfen. Und so weit sie Häckerey und andere Nahrung dabey treiben / davon
geben Sie á parte, nach Proportion 11 Gulden / 15 Schilling / 13 Gulden /
21 Schilling bis 16 Gulden 21 Schilling bis zu anderer Verordnung. Die
Glas-, Hütten- Knechte 1 Gulden / 9 Schilling / 9 Pfening.

IN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Pärchimer Maas / 2. Schilling
3 Pfen. Von einer Brand-Weins-Blase in den Städten und auff dem Lande/
eine Tonne haltend / 12 Gulden 15 Schilling 9 Pfen. um nach Proportion
der Blasen minn oder mehr. Von einer Brük, Queren 3 Gulden 12 Schill.
Für eine Tonne Ausländisch Bier 9 Schilling.







LBMV Schwerin
002 506 467

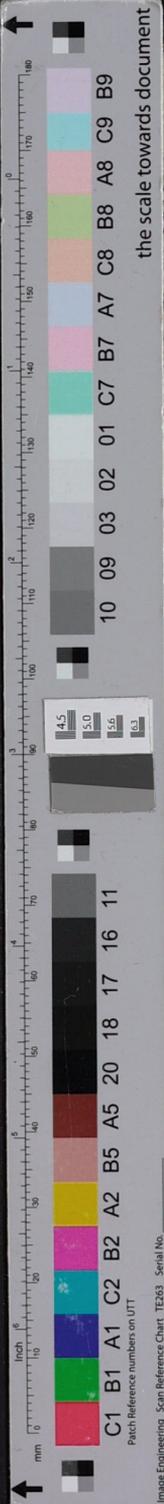
33



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1837085870/phys_0020](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837085870/phys_0020)

DFG



leute und Hirten insgemein unter
Aemtern / und sonsten Geist- und
lichen ohne Unterscheid.

1. Gulden 18. Schilling. Die Fran 21. Schilling
g 6. Pfennig. Der Knecht 22. Schilling / 6. Pfen.
g 9. Pfenn. Handwerker und Dienst-Jungen / auch
Schilling 9. Pfenn.

Vieh = Schaz.

und Dörffern von denen Bürgern/
ohnern und Unterthanen.

so überjährig / 18 Schill. Für ein Haupt Rind
Schill. Für jedes Basel-Schwein / so zu Basel bleibet /
worden / saugende Ferdel ausgenommen / 3 Schil.
Schill. Vom Hocken 4 Schill. 6. Pfenn. Für einen
9. Pfenn. Für jedes Schaaf / Hammel / oder Lamm/
ge / halb- oder Vuten, Vieh / nach oder über Ordnung

den den Vieh, Schaz andern im Lande gleich / wie
Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges von
1 Gulden 4 Schill. 6 Pf.

ihrem Verdienst / Manns- und Weibs-Verfohnen je
1. Pfenn:

Vom Handel.

Krahm / Gewand, Schnitt / Wolle / Gewirch /
Leder und Felle / Glachs und Eisen-Handel / von je
Schill. jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit
ist / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
noch